

Förderverein der staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz

Satzung

(i. d. F. v. 18.11.2025)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.) Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz, Kurzform: Förderverein FOSBOS Bad Tölz.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz. Dies wird verwirklicht durch eine finanzielle und ideelle Unterstützung der Schule in engster Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung zum Wohle der Schüler und Schülerinnen. Materielle Hilfe wird gegeben insbesondere zur besseren Ausstattung der Schule, zur Beschaffung notwendiger Unterrichtsgeräte, zur Ergänzung der Bibliothek u.ä. sowie für Zuschüsse bei der Durchführung schulgebundener Veranstaltungen.
- 3.) Der Förderverein der staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschule Bad Tölz e.V. mit Sitz in Bad Tölz, Alter Bahnhofplatz 10 (FOS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1.) Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts offen, denen die ideelle und materielle Förderung der Schule sowie ihrer Schüler und Schülerinnen ein Anliegen ist.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- (a) Tod
 - (b) Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - (c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitragszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
 - (d) Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.
 - (e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

- 3.) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ämter], Bankverbindung [Kontoinhaber, IBAN]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzklausel in § 10.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 3 Beiträge und Spenden

Ein Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können dem Verein freiwillige Geld- und Sachspenden zugewendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassier
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, falls diese nicht innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden kann.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen neuen Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder berufen.
- 5.) Nach § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den Verein. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes für die Beschlussfassung den Ausschlag.
- 7.) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen, die ausschließlich den Verein betreffen, werden gegen Rechnungslegung erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ab Abgangstag. Dem Formzweck der Schriftlichkeit ist auch durch eine Einladung mit Tagesordnung per E-Mail genüge getan.
- 2.) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - (a) Der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und Kassenbericht;
 - (b) der Rechnungsprüfungsbericht;
 - (c) die Entlastung des Vorstands;
 - (d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - (e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (f) die Förderungsschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr;
 - (g) Sonstiges.
- 3.) Für die Rechnungsprüfung werden zwei, nicht dem Vorstand angehörende Personen auf drei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied – auch juristische Personen und Personenvertretungen – hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5.) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 6.) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- 7.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Verlangen von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 7 Gewinn und Vermögensverwendung

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung hat gemäß § 6, 1 zu erfolgen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Lehrmittelsammlung und Schulausstattung der Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 10 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung vom 07.07.2005, neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 21.01.2025, geändert in der Mitgliederversammlung am 18.11.2025.

Bad Tölz, 23. März 2026